

Merkblatt – Sachkundige der Fahrgastschifffahrt

vom 16. August 2010

nach den Voraussetzungen für die Anerkennung von Lehrgängen zur Ausbildung von Sachkundigen für die Fahrgastschifffahrt auf dem Rhein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein

Stand: 21. März 2014

Allgemeines

Die am 2. Juni 2010 in Kraft getretene Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV – SR 747.224.121) regelt die Anforderungen an Sachkundige, Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt und die erforderliche Besetzung von Tagesausflugs- und Kabinenschiffen mit Sicherheitspersonal.

Zuständigkeiten

In der Schweiz haben die Ausbildungsstellen neben der Ausbildung durch Basislehrgänge auch die Abschlussprüfungen durchzuführen sowie die Bescheinigung für Sachkundige der Fahrgastschifffahrt auszustellen und zu verlängern. Die Aufgabe der zuständigen Behörde beschränkt sich auf die Anerkennung der Lehrgänge sowie die Überwachung der Ausbildung und der Ausstellung der Bescheinigung.

Welche Ausbildungsstellen Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt durchführen dürfen, entscheiden die Schweizerischen Rheinhäfen als zuständige Behörde gemäss § 5.02 RheinSchPersV im Anerkennungsverfahren.

Anerkennungsverfahren

1. Der Antrag

Die Anerkennung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Der Antrag ist schriftlich zu richten an:

Schweizerische Rheinhäfen
Schiffsregistrierung, Internationales, Recht
Hochbergerstrasse 160
4019 Basel

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind ein ausführlicher Kursplan mit genauer Angabe der Veranstaltungstage (Datum) sowie ein ausführlicher Lehrstoffplan beizulegen. Die Prüfungsfragen sind der Anerkennungsbehörde ebenfalls vorzulegen.

2.1 Kursplan

Der Kursplan muss Angaben über die zeitliche Gliederung des Unterrichts, jeweils maximal 45 Minuten pro Lektionen und maximal 8 Unterrichtsstunden pro Tag, die unterrichtende Person sowie die Lernmethode (Vortrag, Demonstration oder praktische Übung) beinhalten. Muster eines Kursplanes in Anhang I.

2.2 Lehrstoffplan

Der Unterricht muss die Besonderheiten sowohl von Tagesausflugsschiffen als auch von Kabinenschiffen abdecken. Die Verteilung der Unterrichtseinheiten auf die einzelnen Themenblöcke liegt im Ermessen der Ausbildungsstelle; die Anerkennungsbehörde prüft lediglich, ob der vorgeschriebene Lehrstoff nach § 5.03 RheinSchPersV vollständig abgedeckt ist. Die Themen des Lehrstoffplans finden sich im Anhang II.

2.3 Qualifikation der Lehrkräfte

Die unterrichtenden Personen müssen in den Antragsunterlagen namentlich genannt und mit ihren Unterrichtsthemen aufgeführt werden. Mit der Anerkennung wird die Zuständigkeit jeder Lehrkraft für bestimmte Themen festgelegt und darf ohne Zustimmung der Anerkennungsbehörde nicht geändert werden. Für jede Lehrkraft ist zusätzlich der Nachweis ihrer Sachkunde zu erbringen, die mittels einer Beschreibung ihres beruflichen Tätigkeitsgebiets erfolgen muss. Dadurch kann die Anerkennungsbehörde prüfen, ob die unterrichtende Person für diese Aufgabengebiete geeignet ist.

Die Lehrkräfte müssen fachbezogene sowie auch didaktische Fähigkeiten nachweisen. Erstere wird in der Regel aus den beruflichen oder sonstigen Qualifikationen der Lehrkräfte hergeleitet; die Fähigkeit zum Unterrichten wird unterstellt, wenn die Lehrkraft bereits vorher als Ausbilder (vorzugsweise im betreffenden Unterrichtsfach) tätig war oder einen Lehrgang, der didaktisches Grundwissen vermittelt, welches für die Fortbildung erwachsener Personen erforderlich ist, besucht hat.

2.4 Schulungsräume, Lehrmaterial und bereitgestellte Einrichtungen für die praktischen Übungen

Der Lehrgangsanbieter hat geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen. Die realitätsnahe Durchführung der praktischen Übungen muss gewährleistet sein; daher ist der Schulungsort je Ausbildungsthema genau zu bezeichnen.

Die für die praktischen Übungen und die Demonstrationen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände müssen in ausreichender Zahl und den Vorschriften entsprechend vorhanden sein und genutzt werden.

2.5 Teilnahmebedingungen und Teilnehmerzahl

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, ob der Lehrgang frei zugänglich oder z. B. auf die Beschäftigten bestimmter Firmen begrenzt ist. Die Anerkennungsbehörde sieht eine ihrer Aufgaben darin, die von ihr als vorteilhaft beurteilte firmeninterne Schulung nicht zu behindern, andererseits aber ein ausreichendes Angebot an für jedermann zugänglichen Lehrgängen sicherzustellen und ggf. entsprechende Auflagen zu erteilen.

2.6 Prüfungsfragen

Eine Auswahl von 3 verschiedenen Prüfungsbögen sind der Anerkennungsbehörde vorgängig vorzulegen. Die Anforderungen an den Prüfungsbogen sind dem Abschnitt „Prüfungen“ zu entnehmen.

2.7 Muster der Bescheinigung

Das Muster der Bescheinigung muss gemäss Anlage C1 RheinSchPersV vorgängig eingereicht werden.

Prüfung

Nach Abschluss des Basislehrgangs ist von der Ausbildungsstelle eigenverantwortlich eine Abschlussprüfung durchzuführen, bei der der Prüfungskandidat nachzuweisen hat, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für den Sachkundigen für die Fahrgastschiffahrt erforderlich sind.

Die Anerkennungsbehörde sieht es derzeit nicht als notwendig an, die Prüfungsinhalte und Prüfungsfragen verbindlich vorzuschreiben. Um einen einheitlichen Stand in der Schweiz zu gewährleisten, werden jedoch folgende Rahmenbedingungen gemacht:

- Zur Abschlussprüfung sind nur die Personen zuzulassen, die an dem gesamten Lehrgang teilgenommen haben.
- Die Abschlussprüfung ist als schriftliche Prüfung mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten durchzuführen.
- Es sind insgesamt 30 Fragen zu beantworten, von denen 25 als Multiple-Choice-Fragen mit jeweils einer richtigen Antwort-Möglichkeit und 5 Multiple-Choice-Fragen mit jeweils 1-4 richtigen

Antwortmöglichkeiten zu stellen sind, so dass eine Gesamtpunktzahl von 60 Punkten erreichbar ist. Die Fragen müssen möglichst alle Ausbildungsthemen abdecken.
Für das Bestehen der Prüfung müssen mindestens 48 Punkte erreicht werden.
Die Prüfungsfragen sind der Anerkennungsbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist für jeden Teilnehmer nachvollziehbar zu dokumentieren und in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Eine Liste mit den ausgestellten Bescheinigungen inklusive Angaben des Kandidaten und der Bescheinigungs-Nummer sind der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Prüfungskommission

Die Ausbildungsstelle hat für die Abnahme der Prüfungen eine Prüfungskommission zu bilden, von denen mindestens 1 Mitglied aus der Prüfungskommission Basel beigezogen werden muss. Die Gesamtzahl der Prüfer richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Personen. Die Prüfer müssen in den Antragsunterlagen namentlich genannt sein.

Ausstellung der Bescheinigung

Die Bescheinigung "Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt" ist nach Bestehen der Prüfung von der Ausbildungsstelle für jeden Lehrgangsteilnehmer auszustellen.

Anerkennung

Die zuständige Behörde prüft die eingereichten Unterlagen und fordert ggf. weitere Unterlagen an. Sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen entsprechen, wird die Anerkennung erteilt.

Veränderung der anerkannten Lehrgänge

Beabsichtigt der Lehrgangsveranstalter nach der Anerkennung eines Lehrgangs Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vorzunehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der eingesetzten Lehrkräfte sowie der Kurs- und Stoffpläne.

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Zulassungskriterien nicht erfüllt sind, insbesondere wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrganges ohne Zustimmung der Anerkennungsbehörde ändert, anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäss durchführt oder eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge verweigert.

Kosten

Amtshandlungen der Schweizerischen Rheinhäfen sind nach den Bestimmungen des Gebührentarifs der Schweizerischen Rheinhäfen gebührenpflichtig.

Anhänge

Anhang I

Muster Kursplan

	Montag	Dozentname / (Lernmethode)	Dienstag	Dozentname / (Lernmethode)	Mittwoch	Dozentname / (Lernmethode)	Donnerstag	Dozentname / (Lernmethode)	Freitag	Dozentname / (Lernmethode)
07:45 - 08:30	Anreise		Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Atem- & Brandschutz	F. Brändli / (Demonstration)	Einrichtung & Ausrüstung	T. Modern / (Vortrag)	Atem- & Brandschutz	F. Brändli / (Demonstration)
08:30 - 09:15			Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Atem- & Brandschutz	F. Brändli / (Demonstration)	Einrichtung & Ausrüstung	T. Modern / (Vortrag)	Atem- & Brandschutz	F. Brändli / (Demonstration)
09:15 - 10:00			Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Atem- & Brandschutz	F. Brändli / (prakt. Übungen)	Einrichtung & Ausrüstung	T. Modern / (Demonstration)	Atem- & Brandschutz	F. Brändli / (prakt. Übungen)
Pause										
10:30 - 11:15	Grundlagen Stabilität	M. Muster / (Vortrag)	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Einrichtung & Ausrüstung	T. Modern / (Vortrag)	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Prüfung	
11:15 - 12:00	Grundlagen Stabilität	M. Muster / (Vortrag)	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Einrichtung & Ausrüstung	T. Modern / (Vortrag)	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)		
12:00 - 12:45	Grundlagen Stabilität	M. Muster / (Vortrag)	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	Einrichtung & Ausrüstung	T. Modern / (Demonstration)	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)		
Pause										
14:30 - 15:15	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	prakt. Übungen	Z. Beispiel / (prakt. Übungen)	prakt. Übungen	Z. Beispiel / (prakt. Übungen)	Selbständiges Lernen			
15:15 - 16:00	Rechtsgrundlagen	Z. Beispiel / (Vortrag)	prakt. Übungen	Z. Beispiel / (prakt. Übungen)	prakt. Übungen	Z. Beispiel / (prakt. Übungen)	Selbständiges Lernen			
Pause										
16:30 - 17:15	Selbständiges Lernen		Selbständiges Lernen		Selbständiges Lernen		Selbständiges Lernen			

Gemäss Anhang II:

Grundlagen & Stabilität nach Punkt d) (Theoretischer Teil)

Atem- & Brandschutz nach Punkt e) (Theoretischer Teil) und b) (Praktischer Teil)

Praktische Übungen nach Punkt a) (Praktischer Teil)

Rechtsgrundlagen nach Punkt b), c), g) und h) (Theoretischer Teil)

Einrichtung & Ausrüstung nach Punkt a) und f) (Theoretischer Teil)

Anhang II

Vorgeschriebene Unterrichtseinheiten

Themen, die im Basislehrgang zu behandeln und mit einem Lehrstoffplan in Stichworten anzugeben sind:

Theoretischer Teil – mindestens 16 Unterrichtseinheiten

- a) Ordnungsgemäße Einrichtung und Ausrüstung der FGS
- b) Sicherheitsvorschriften und Einleitung der erforderlichen Hilfsmassnahmen
- c) Aufgaben der Besatzung und des Bordpersonals entsprechend der Sicherheitsrolle
- d) Grundbegriffe über die Stabilität der FGS im Falle einer Havarie
- e) Brandverhütung und –bekämpfung, Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen (Wirkungsweise von selbsttätigen Druckwassersprühanlagen, Feuermeldesystemen und fest installierten Feuerlöschanlagen)
- f) Prüfbescheinigungen der Sicherheitseinrichtungen und – ausrüstungen
- g) Grundsätze der Konfliktbewältigung
- h) Grundprinzipien der Panikverhütung

Praktischer Teil – mindestens 8 Unterrichtseinheiten

- a) Bedienung und Handhabung der Sicherheitsausrüstung von FGS (z. B. Anlegen der Rettungsweste, Handhabung von Auftriebskörpern, Bedienung des Beibootes und der übrigen Rettungsmittel, Bedienung von tragbaren Feuerlöschern)
- b) Praktische Umsetzung von Sicherheitsvorschriften und Einleitung der erforderlichen Hilfsmassnahmen (z. B. Evakuieren von Fahrgästen aus einem verrauchten Raum in einen sicheren Bereich, Bekämpfung eines Entstehungsbrandes, Handhabung der wasserdichten und feuerhemmenden Türen)